MITTEILUNGSBLATT

DFR

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 15. Oktober 2007

2. Stück

- 9. Verlautbarung der Ergebnisse der Wahl der Vizerektorin und der Vizerektoren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
- Verlautbarung der "Vorläufigen Geschäftsordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck" gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002
- 11. Bestellung von Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleitern

9. Verlautbarung der Ergebnisse der Wahl der Vizerektorin und der Vizerektoren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Der Universitätsrat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 2007 folgende Personen gemäß § 24 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 und der Wahlordnung für die Wahl des Rektorats, kundgemacht im Mitteilungsblatt vom 14.03.2006, 23. Stück, Nr. 118, zur Vizerektorin und zu Vizerektoren der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck für die Funktionsperiode bis 30.09.2011 gewählt:

-Forschung: Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk

-Infrastruktur: Univ.-Prof. DI Dr. Arnold Klotz -Lehre und Studierende: ao.Univ.-Prof. Dr. Margret Friedrich

-Personal: Mag. Dr. Wolfgang Meixner

Für den Universitätsrat:

o.Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Johannes Michael Rainer

Vorsitzender

 Verlautbarung der "Vorläufigen Geschäftsordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck" gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

Vorläufige Geschäftsordnung des Rektorats der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 1 Präambel

Die vorliegende Vorläufige Geschäftsordnung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck wird mit Beschluss des Rektorats sowie mit Genehmigung des Universitätsrats vom 12.10.2007 gemäß § 22 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 wie folgt erlassen:

Die Geschäftsordnung gemäß § 22 Abs. 6 UG 2002 regelt die Zuständigkeiten und Vertretungsbefugnisse des Rektorats. Sie bildet die Basis für die Kooperation innerhalb des Rektorats und kann bei Bedarf nach Genehmigung des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG 2002 angepasst werden, um die Ziele, die leitenden Grundsätze und die Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck bestmöglich zu erreichen.

Die vorliegende Vorläufige Geschäftsordnung behält vorerst die Definition der Aufgaben des Rektorats auf Basis der Geschäftsordnung vom 22.12.2003 im Wesentlichen bei, trägt jedoch der Aufteilung der Zuständigkeiten "Personal" und "Infrastruktur" Rechnung, auch die Vertretungsbefugnisse ändern sich dem entsprechend. Das Rektorat wird in den nächsten Monaten eine endgültige Geschäftsordnung erlassen

§ 2 Mitglieder des Rektorats

Das Rektorat besteht aus:

- o dem Rektor
- o dem Vizerektor für Forschung
- o der Vizerektorin für Lehre und Studierende
- o dem Vizerektor für Personal
- o dem Vizerektor für Infrastruktur

Alle Funktionen werden gemäß § 106a BDG bzw. § 49e VBG hauptamtlich wahrgenommen. Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Das Rektorat hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 LC 2002)

Die Mitglieder des Rektorats sind in dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie sind bei ihrer Tätigkeit zu entsprechender Sorgfalt verpflichtet (§ 22 Abs. 7 UG 2002).

§ 3 Wahl und Funktionsperiode der Mitglieder des Rektorats

Hinsichtlich der Wahl oder Abberufung des Rektors und der Vizerektorin/ der Vizerektoren sowie der Funktionsperiode gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 23 und 24 UG 2002).

§ 4 Gemeinsame Aufgaben und Beschlussfassung des Rektorats

Folgende Angelegenheiten sind von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedürfen der Beschlussfassung des Rektorats:

- 1. Erstellung eines Entwurfs der Satzung zur Vorlage an den Senat (§ 22 Abs. 1 Z 1 UG 2002);
- 2. Erstellung eines Entwicklungsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 2 UG 2002);
- 3. Erstellung eines Organisationsplans der Universität zur Vorlage an den Senat und an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 3 UG 2002);
- 4. Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung zur Vorlage an den Universitätsrat (§ 22 Abs. 1 Z 4 UG 2002):
- 5. Festlegung der Grundsätze für Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
- 6. Veranlassung von externen Evaluierungen und Grundsätze der Veröffentlichung von Evaluierungsergebnissen (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002);
- 7. Beschluss über den jährlichen Leistungsbericht, den Rechnungsabschluss und die Wissensbilanz (§ 22 Abs. 1 Z 15 UG 2002);
- 8. Erlassung von Richtlinien für den Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen (§ 23 Abs. 1 Z 9), für die Untersagung von Nebenbeschäftigungen (§ 26 UG 2002), für den Entzug von Berechtigungen (§ 27 UG 2002) sowie für die Erteilung von Bevollmächtigungen (§ 28 UG 2002);
- 9. Zurückweisung von Entscheidungen anderer Organe, wenn diese im Widerspruch zu Gesetzen, Verordnungen oder der Satzung stehen (§ 22 Abs. 2 UG 2002), sofern die zu erfüllende Aufgabe über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;

- 10. Fristsetzung und Ersatzvornahme bei Säumnis von Organen (§ 47 Abs. 1 UG 2002), sofern die betreffende Angelegenheit über den Wirkungsbereich eines einzelnen Mitglieds des Rektorats gemäß der vorliegenden Geschäftsordnung hinausreicht;
- 11. Ausschreibungen von Planstellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Festlegung von Richtlinien für das Berufungsverfahren (§ 98 UG 2002);
- 12. Richtlinien für die Freigabe und Ausschreibung von Stellen;
- 13. Richtlinien für das Habilitationsverfahren (§ 103 UG 2002);
- 14. Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Dachverband der Universitäten (§ 108 Abs. 2 UG 2002);
- 15. Mitwirkung an der Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrates (§ 21 Abs. 14 UG 2002):
- 16. Richtlinien für die Verwendung von Kostenersätzen (§ 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 3 UG 2002);
- 17. Richtlinien für die Einhebung der Studienbeiträge in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 22 Abs. 1 Z 9) und für Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erlaß und der Rückerstattung derselben (§ 92 UG 2002);
- 18. Schwerpunkt- und Profilbildung in der Forschung und Lehre;
- 19. Alle Angelegenheiten von langfristiger, die gesamte Universität betreffender Bedeutung mit sehr erheblicher Innen- oder Außenwirkung (z.B. Leitbild, Großbauvorhaben, Beteiligungen, Partnerschaften);
- 20. Strategische Organisationsentwicklung;
- 21. Interne und externe Öffentlichkeitsarbeit einschließlich strategischeLeitung der einschlägigen Einrichtungen der Universität;
- 22. Kompetenzkonflikte zwischen einzelnen Mitgliedern des Rektorats.

§ 5 Gemeinsame Angelegenheiten einzelner Mitglieder des Rektorats

(1) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung wahrzunehmen sind:

- 1. Untersagung von Projekten (§ 26 Abs. 1, 2 und 4 UG 2002);
- 2. Entziehung von Berechtigungen (§ 27 Abs. 1 UG 2002);
- 3. Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Beteiligungen der Universität.

(2) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre und Studierende wahrzunehmen sind:

- 1. Stellungnahme zu den Curricula (§ 22 Abs. 1 Z 12 UG 2002);
- 2. Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an das wissenschaftliche Universitätspersonal (z. B. Leistungsprämien)
- 3. Koordinierung von Aktivitäten zwischen der Leopold-Franzens-Universität und Fachhochschulen bzw. Fachhochschulstudiengängen und anderen post-sekundären Bildungseinrichtungen.

(3) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit dem Vizerektor für Personal wahrzunehmen sind:

- Gewährung von über den Kollektivvertrag hinausgehende Bezahlungen von Angestellten, besoldungsrechtliche Angelegenheiten von Beamten bzw. Vertragsbediensteten mit längerfristigen budgetären Auswirkungen sowie Gewährung von außerordentlichen Geldleistungen an Mitglieder des Universitätspersonals (z. B. Leistungsprämien, Geldaushilfen, Belohnungen);
- 2. Angelegenheiten der Personalverrechung;

(4) Angelegenheiten, die vom Rektor gemeinsam mit dem Vizerektor für Infrastruktur wahrzunehmen sind:

- 1. Strategische Leitung der Universitätsbibliothek;
- 2. Anbahnung von Großprojekten im Zusammenhang mit Gebäuden und Sanierungen.

(5) Angelegenheiten, die vom Vizerektor für Forschung und der Vizerektorin für Lehre und Studierende gemeinsam wahrzunehmen sind:

1. Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Richtlinien des Rektorats bei Habilitationen (§ 103 UG 2002);

(6) Angelegenheiten, die vom Vizerektor für Personal und dem Vizerektor für Infrastruktur gemeinsam wahrzunehmen sind:

1. Stabsstelle für Sicherheit und Gesundheit

§ 6 Angelegenheiten zur alleinigen Besorgung durch ein Mitglied des Rektorats

(1) Aufgaben des Rektors zur alleinigen Besorgung:

Dem Rektor obliegt gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 UG 2003 die Aufgabe des Vorsitzenden und Sprechers des Rektorats. Er übt diese und die weiteren Aufgaben gemäß § 23 Abs. 1 UG 2002 (siehe Anhang) als monokratisches Organ aus. Im Rahmen der Kompetenzen des Rektorats als Kollegialorgan werden folgende Aufgaben vom Rektor alleine besorgt:

- 1. Bestellung und Abberufung der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 5 UG 2002);
- 2. Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten (§ 22 Abs.1 Z 6 UG 2002) deren Tätigkeit keinem Vizerektorat zugeordnet ist, gemäß den vom Rektorat festgelegten Grundsätzen (§ 4 Z 6 GO);
- 3. Zuordnung der Universitätsangehörigen (mit Ausnahme der Studierenden) zu den einzelnen Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 7 UG 2002);
- 4. Erteilung der Lehrbefugnis (§ 103 Abs. 1 UG 2002) entsprechend den vom Rektorat erstellten Richtlinien (§ 4 Z 14 GO);
- 5. Maßnahmen der mittelfristigen Budgetplanung einschließlich des internen Stellenplanes, der Stellenstruktur sowie der Stellenzuteilung;
- 6. Einrichtung eines Rechnungs- und Berichtswesens (§ 22 Abs. 1 Z 13 UG 2002) sowie seine laufende Umsetzung und Überwachung durch geeignete organisatorische Einrichtungen und Vorkehrungen der Budgetplanung, des Budgetvollzugs sowie der Verrechung (Budgetangelegenheiten, Controlling, Kosten-Leistungsrechnung, Innenrevision, alle Angelegenheiten der Verrechnung):
- 7. Dokumentation der Einnahmen und der Kostenersätze (§§ 26 und 27 UG 2002);
- 8. Budgetzuteilung (§ 22 Abs. 1 Z 14 UG 2002) einschließlich der Personal- und Raumzuteilung und Ressourcenzuweisung an die einzelnen Organisationseinheiten (§ 20 Abs. 4 UG 2002) in Verbindung mit den vom Universitätsrat genehmigten Richtlinien für die Gebarung (§ 21 Abs. 1 Z 9 UG 2002);
- 9. Angelegenheiten der Einrichtungen für Internationale Beziehungen der Universität;
- 10. Vertretung der Universität im Träger-Verein Management-Zentrum Tirol, in der MCI-Management Center Innsbruck Internationale Fachhochschulgesellschaft m.b.H.;

- 11. Koordinierung von Maßnahmen der Zusammenarbeit mit der Medizin Universität Innsbruck und der UMIT.:
- 12. Fakultäten-Servicestelle;
- 13. Zentraler Informatikdienst (ZID);
- 14. Stabsstelle Strategisches Informationsmanagement;
- 15. Stabsstelle "Berufungen";
- 16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Rektor unterstellt sind.

(2) Aufgaben des Vizerektors für Forschung zur alleinigen Besorgung:

- 1. Förderung der Forschung gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (§§ 1 3 UG 2002);
- 2. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Preise, Stipendien und sonstige Förderungsmaßnahmen);
- Evaluierung und Qualitätssicherung in der Forschung (§ 14 UG 2002) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002), Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsleistungen der wissenschaftlichen Universitätsangehörigen sowie Dokumentation der Forschungsleistungen und der Forschungsevaluation einschließlich Aufbau einer Forschungsdatenbank;
- 4. Durchführung von und Empfehlungen aus Anlassevaluationen (bei Bedarf gemeinsam mit der Vizerektorin für Lehre und Studierende);
- Maßnahmen zur Verbesserung der Forschungsfinanzierung im nationalen und internationalen Umfeld durch geeignete organisatorische Maßnahmen und Kooperationen sowie Leitung der einschlägigen Organisationseinheiten der Forschungsförderung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, z.B. das Projektservicebüro (psb);
- 6. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Forschung an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
- 7. Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung von Forschungsergebnissen und der Forschungsverwertung in der Praxis;
- 8. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in einschlägigen Beiräten im Bereich der Forschung;
- 9. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in forschungsbezogenen Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds (wie A-BMT, alpS-Naturgefahrenmanagement, CAST, trans-IT Entwicklungs- und Tranferscenter GmbH, Kompetenzzentrum e-tourism, Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses in Tirol);
- 10. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in gemeinsamen forschungsbezogenen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Medizinischen Universität Innsbruck und der UMIT;
- 11. "Länderzentren";
- 12. Evaluation von nationalen und internationalen Forschungskooperationen von wissenschaftlichen Mitarbeitern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
- 13. Ausübung des Aufgriffrechts an Diensterfindungen (§ 106 Abs. 3 UG 2002);
- 14. Aufbau eines professionellen Fundraisings;
- 15. Universitätszentrum Obergurgl;
- 16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Forschung unterstellt sind;
- 17. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(3) Aufgaben der Vizerektorin für Lehre und Studierende zur alleinigen Besorgung:

1. Förderung der Lehre gemäß den Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (§§ 1 – 3 UG 2002);

- 2. Aufnahme der Studierenden (§ 22 Abs. 1 Z. 7 UG 2002) und sämtliche mit dem Verfahren der Zulassung zum Studium zusammenhängenden Maßnahmen (§ 60 bis § 71 UG 2002);
- 3. Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Lehre und zur Studienzeitverkürzung;
- 4. Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung der Lehre und der hochschuldidaktischen Qualifikation der Lehrenden;
- 5. Umsetzung des "Bologna-Prozesses" für die ordentlichen Studien innerhalb der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Bachelor-, Master-, Doktoratsstudien);
- 6. Vertretung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck in einschlägigen Beiräten im Bereich der Lehre:
- 7. Maßnahmen zur Verbesserung der Internationalisierung der Lehre an der Leopold-Franzens-Universität:
- 8. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG 2002) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG 2002) und in Absprache mit dem Vizerektor für Forschung:
- 9. Durchführung von und Empfehlungen aus Anlassevaluationen (bei Bedarf gemeinsam mit dem Vizerektor für Forschung);
- 10. Förderung von Anliegen der Studierenden und Optimierung ablaufsorganisatorischer Maßnahmen im Lehre-, Studien- und Prüfungswesen;
- 11. Angelegenheiten im Bereich des Studien- und Prüfungswesens;
- 12. Gesamtuniversitäre Einrichtungen zur Vermittlung extracurricularer Sprachlehrangebote für Studierende, Bedienstete und Externe;
- 13. Empfehlungen an das Rektorat zur Verbesserung des Einsatzes "Neuer Medien" und von "elearning" an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck und Umsetzung von dazu beschlossenen Maßnahmen;
- 14. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von außerordentlichen Studien:
- 15. Weiterbildung (§ 3 Z 5 und § 51 Abs. 2 Z 21 UG 2002);
- 16. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstellten Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002);
- 17. Verfügung über die der Vizerektorin gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die der Vizerektorin für Lehre und Studierende unterstellt sind.

(4) Aufgaben des Vizerektors für Personal zur alleinigen Besorgung:

- 1. Zentrale Dienste einschließlich Rechtsangelegenheiten;
- 2. Personalangelegenheiten und die Personalentwicklung mit Ausnahme der dem Rektorat oder dem Rektor zugewiesenen Zuständigkeiten;
- 3. Angelegenheiten der Antidiskriminierung und Geschlechtergleichstellung sowie Gender Studies (im Geschäftsbereich "Gender Studies" in Abstimmung mit der Vizerektorin für Lehre und Studierende);
- 4. Personalabteilung:
- 5. Angelegenheiten der Behindertenbeauftragten;
- 6. Personenbezogener Datenschutz (im Bereich der Sicherheitsanlagen in Abstimmung mit dem Vizerektor für Infrastruktur);
- 7. Vorbereitung von Betriebsvereinbarungen gemäß ArbVG;
- 8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Personal unterstellt sind:
- 9. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

(5) Aufgaben des Vizerektors für Infrastruktur zur alleinigen Besorgung:

- 1. Bau- und Raumangelegenheiten;
- 2. Erstellung und Vollziehung der Haus- und Benützungsordnung der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck;
- 3. Universitätsweites Veranstaltungswesen sowie die Dispensierung von Mieten und Betriebskosten für Veranstaltungen;
- 4. Bauliches Sicherheitswesen (bei Berühung des personenbezogenen Datenschutzes sowie des ArbeitnehmerInnenschutzes in Abstimmung mit dem Vizerektor für Personal);
- 5. Dienstleistungseinheit Gebäude und Infrastruktur;
- 6. Universitäts-Sportzentrum Innsbruck;
- 7. Aufbau eines universitätsweiten Beschaffungswesens;
- 8. Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002), die dem Vizerektor für Infrastruktur unterstellt sind;
- 9. Verfügung über die dem Vizerektor gemäß 6 Abs. 1 Z 8 GO zugeteilten Budgetmittel.

§ 7 Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten

Wirtschaftliche Angelegenheiten (§ 22 Abs. 6 UG 2002) sind solche, die nicht zum operativen Tagesgeschäft einzelner Mitglieder gehören, nämlich:

- 1. Maßnahmen, die nicht im Jahresbudgetplan enthalten sind ("außerbudgetäre Maßnahmen");
- 2. Maßnahmen, die das Jahresbudget überschreiten ("überbudgetäre Maßnahmen"), sofern damit die in den Richtlinien für die Gebarung festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden:
- 3. Fremdfinanzierungen einschließlich von Finanzierungsleasing;
- 4. Investitionen und andere Maßnahmen, zu deren Bedeckung Beträge erforderlich sind, mit denen die in den Richtlinien für die Gebarung festgelegten Betragsgrenzen überschritten werden:
- 5. Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit, die über den Zeitraum des Globalbudgets bzw. der Leistungsvereinbarung hinausgehen.

Solche Entscheidungen sind vom zuständigen Mitglied des Rektorats gemeinsam mit dem Rektor zu fällen; wenn dieser betroffen ist, gemeinsam mit einem der nicht betroffenen Vizerektoren in der Reihenfolge gemäß den Vertretungsbefugnissen (§ 8 GO).

§ 8 Vertretungsbefugnisse

Der Rektor wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge von seinen Vizerektoren vertreten:

- 1. Vizerektor für Forschung (erster Stellvertreter)
- 2. Vizerektor für Personal
- 3. Vizerektor für Infrastruktur
- 4. Vizerektorin für Lehre und Studierende

Der Vizerektor für Forschung wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

- 1. Vizerektorin für Lehre und Studierende
- 2. Rektor
- 3. Vizerektor für Personal
- 4. Vizerektor für Infrastruktur

Die Vizerektorin für Lehrende und Studierende wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

- 1. Vizerektor für Forschung
- 2. Rektor
- 3. Vizerektor für Personal
- 4. Vizerektor für Infrastruktur

Der Vizerektor für Personal wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

- 1. Rektor
- 2. Vizerektor für Forschung
- 3. Vizerektorin für Lehre und Studierende
- 4. Vizerektor für Infrastruktur

Der Vizerektor für Infrastruktur wird im Verhinderungsfall in nachstehender Reihenfolge vertreten:

- 1. Rektor
- 2. Vizerektor für Forschung
- 3. Vizerektor für Personal
- 4. Vizerektorin für Lehre und Studierende

Auch in Fällen, in denen eine Entscheidung von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen ist, gilt jeweils die oben festgelegte Vertretungsreihenfolge.

§ 9 Rektoratssitzungen

- (1) Die Sitzungen des Rektorats werden vom Rektor formlos einberufen und geleitet. Regelmäßige Sitzungen sollten möglichst einmal in der Woche stattfinden.
- (2) Die Protokollführung erfolgt durch ein vom Rektor bestimmtes Mitglied des allgemeinen Universitätspersonals. Auskunftspersonen können auf Beschluss des Rektorats für die ganze Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.
- (3) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder, davon der Rektor, im Verhinderungsfall der erste Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
- (4) Das Rektorat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Rektors den Ausschlag. Die Beschlussfassung über die Abberufung von Mitgliedern des Universitätsrats bedarf der Einstimmigkeit.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds des Rektorats ist seine vom Beschluss abweichende Meinung zu Protokoll zu nehmen.
- (6) In dringlichen Fällen kann der Rektor eine Beschlussfassung im Umlaufweg vornehmen, sofern alle Mitglieder dieser Vorgangsweise zustimmen.
- (7) Alle Anwesenden in Sitzungen des Rektorats sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 12.10.2007 vom Universitätsrat genehmigt und tritt mit dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck folgenden Tag in Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

11. Bestellung von Fakultätsstudienleiterinnen/Fakultätsstudienleitern

Das Rektorat hat gemäß § 9 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck auf Grund des Ausscheidens von o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Dr. Martin Sexl

zum Fakultätsstudienleiter der Philologisch-Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt.

Für das Rektorat:

Rektor o. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle